

Sitzung vom 5. April 2023

**394. Anfrage (Dauer der Einbürgerungsverfahren  
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Nicola Yuste, Zürich, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Isabel Bartal, Zürich, haben am 6. Februar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder klagen Bewerbende über eine zermürbend lange Dauer des Einbürgerungsverfahrens im Kanton Zürich. 2019 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer noch 17.9 Monate und das Gemeindeamt rechnete für die Jahre 2020–24 mit einer Dauer von 17 Monaten. Im Coronajahr 2021 stieg die Dauer auf 20.6 Monate an. Während nun wieder eine Reduktion der Dauer zu erwarten wäre, plant das Gemeindeamt gemäss dem konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan für die Jahre 2023–2026 wieder mit 20.6 Monaten. Während es verständlich ist, dass wegen der Einführung des digitalen Bearbeitungsprozesses (eEinbürgerungZH) in den ersten beiden Jahren ein Mehraufwand erwartet wird, sollte die Verfahrensdauer mittelfristig wieder sinken, dank den elektronischen Verfahren eigentlich unter die Werte von 2019.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht die für 2021 gemessene durchschnittliche Verfahrensdauer bei ordentlichen Einbürgerungen von 20.6 Monate der gesamten Verfahrensdauer oder kommen weitere Fristen dazu?
2. Wie teilt sich die durchschnittliche Dauer eines ordentlichen Einbürgerungsverfahrens auf die einzelnen staatlichen Ebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) auf?
3. Welche Verfahrensdauer auf kantonaler und kommunaler Ebene erachtet der Regierungsrat als angemessen?
4. Benötigt das Gemeindeamt mehr Ressourcen, um den Aufwand in den kommenden Jahren (Einführung des digitalen Bearbeitungsprozesses) bewältigen zu können, ohne dass die Verfahrensdauer verlängert würde?
5. Welche Zeitersparnis erwartet die Regierung von der Einführung des digitalen Bearbeitungsprozesses? Welche weiteren Massnahmen für die Verkürzung der Verfahrensdauer auf kantonaler und kommunaler Ebene plant die Regierung?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nicola Yuste, Zürich, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Isabel Bartal, Zürich wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer konnte etwas gesenkt werden und betrug im Jahr 2022 durchschnittlich 18,6 Monate. Diese Dauer umfasst das gesamte Einbürgerungsverfahren ab Einreichung des Gesuches bis zum Versand der Schlussverfügung durch das Gemeindeamt.

Zu Frage 2:

Das Gemeindeamt erfasst die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Ebene zurzeit nicht. Mit der eEinbürgerung wird dies in Zukunft möglich sein.

Zu Frage 3:

Bereits in der Anfrage KR-Nr. 447/2020 betreffend Dauer des Einbürgerungsverfahrens im Kanton Zürich wurde die Frage nach der angemessenen Verfahrensdauer thematisiert. Es kann grundsätzlich auf die damalige Beantwortung des Regierungsrates verwiesen werden.

Wie damals ausgeführt, sollte eine Einbürgerung in den meisten Fällen innerhalb von zwei Jahren möglich sein. Dies umfasst alle drei föderalen Ebenen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Staatssekretariat für Migration in der Regel innerhalb von acht Monaten über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes entscheidet (Art. 23 Abs. 1 Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 [SR 141.01]).

Die Bearbeitungsdauer hängt aber von unterschiedlichen Faktoren ab, auf die zum Teil weder das Gemeindeamt noch die Gemeinden direkt Einfluss haben: Einzelne Personen müssen während des Einbürgerungsverfahrens beispielsweise den kantonalen Deutschtest oder einen Grundkenntnistest absolvieren, während andere davon befreit sind. Bei Kindern bis zu zwölf Jahren werden grundsätzlich keine materiellen Integrationskriterien geprüft.

Zu Frage 4:

Seit Januar 2023 sind digitale Einbürgerungen flächendeckend möglich. Dies bedingt verschiedene Anpassungen aufseiten des Kantons, der Städte und der Gemeinden. Kurzfristig sind diese Veränderungen mit einem Mehraufwand verbunden. Mit den bereits geschaffenen befristeten Stellen ist dieser Mehraufwand zu bewältigen.

Zu Frage 5:

Auch im Rahmen der Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung wurde auf ein schlankes Verfahren geachtet. So sollen die Bewerbenden neu deutlich weniger Dokumente einreichen müssen, da viele Registerabfragen digital erfolgen können. Wenn sich die Prozesse eingespielt haben, sollte sich das auch bei der Bearbeitungszeit zeigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**